

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2020 ./. 2021

Abfallwirtschaftssatzung 2020

Änderungen 2021

§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	
<p>(1) Biomüll (§ 5 Absatz 7) ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biomüllbehältern bereitzustellen und dürfen nicht über die Restmüllabfuhr entsorgt werden.</p>	<p>(1) Biomüll (§ 5 Absatz 7) ist im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG über das Holsystem getrennt von anderen Abfällen sortenrein in Biomüllbehältern bereitzustellen und darf nicht über die Restmüllabfuhr entsorgt werden.</p>
<p>(4) Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ (z. B. aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen) sind im Rahmen der Überlassungspflicht § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitzustellen („Gelber Sack“ oder „Gelbe Tonne“) und dürfen nicht über die Rest- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden. Rest- oder Biomüll darf nicht über die Gelben Säcke oder Gelben Tonnen entsorgt werden. Für die Bereitstellung gelten die Bestimmungen über das Einsammeln von Haus- und Biomüll entsprechend. Die Abfuhrbezirke und Abfuhrtage werden von der Stadt bekanntgegeben</p>	<p>(4) <u>Leichtverpackungen</u> (z. B. aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen) sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen zur Abfuhr bereitzustellen („Gelber Sack“ oder „Gelbe Tonne“) und dürfen nicht über die Rest- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden. Rest- oder Biomüll darf nicht über die Gelben Säcke oder Gelben Tonnen entsorgt werden. <u>Bei einer festgestellten Fehlbefüllung der Gelben Säcke/Gelben Tonnen und der Zuordenbarkeit der Fehlbefüllung zu einer konkreten Anfallstelle, sind diese von den Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 nachzusortieren. Wird dieser Nachsortierung nicht nachgekommen, werden die fehlbefüllten Gelben Säcke/Gelben Tonnen gebührenpflichtig (§ 24 Absatz 4) durch die Stadt entsorgt.</u></p>
<p>(5) Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG sind folgende verwertbare Abfälle getrennt von anderen Abfällen sortenrein zu den Recyclinghöfen zu bringen (Bringsystem) und dürfen nicht über die Rest- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier 2. Wellpappe/Kartonagen 3. verwertbare Altkleider/Altschuhe 4. Leicht- und Kleinmetalle, sperriger Schrott 5. Styropor 6. Weiß-, Braun- und Grünglas (Behälterglas) 7. Holz 	<p>(5) Im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG sind folgende verwertbare Abfälle getrennt von anderen Abfällen sortenrein zu den Recyclinghöfen zu bringen (Bringsystem) und dürfen nicht über die Rest- oder Biomüllabfuhr entsorgt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Altpapier 2. Wellpappe/Kartonagen 3. verwertbare Altkleider/Altschuhe 4. Leicht- und Kleinmetalle, sperriger Schrott 5. Styropor 6. Weiß-, Braun- und Grünglas (Behälterglas) 7. Holz

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2020 ./. 2021

Abfallwirtschaftssatzung 2020

Änderungen 2021

<p>8. Kork 9. Leichtverpackungen mit dem „Grünen Punkt“ 10. Fensterglas 11. Kabel 12. Sperrmüll 13. Bauschutt.</p> <p>Die Möglichkeit der Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die in den Absätzen 3, 4, 6 und 7 geregelten Sammelsysteme für die dort genannten Abfälle zu nutzen bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>8. Kork 9. <u>Leichtverpackungen</u> 10. Fensterglas 11. Kabel 12. Sperrmüll 13. Bauschutt.</p> <p>Die Möglichkeit der Verpflichteten nach § 3 Absatz 1 und 2 die in den Absätzen 3, 4, 6 und 7 geregelten Sammelsysteme für die dort genannten Abfälle zu nutzen bleibt hiervon unberührt.</p>
<p>§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten</p> <p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 12) dürfen nicht im Rest- oder Biomüllbehälter bereitgestellt werden; die Geräte der Gerätegruppe 4 und 5 des § 14 Absatz 1 ElektroG können von den Endnutzern auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden, die Geräte der Gerätegruppe 1, 2, 3 und 6 des § 14 Absatz 1 ElektroG können nur auf dem Recyclinghof Grimmelfingen angeliefert werden.</p>	<p>(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Absatz 12) dürfen nicht im Rest- oder Biomüllbehälter bereitgestellt werden; die Geräte der Gerätegruppe 3 und 5 des § 14 Absatz 1 ElektroG können von den Endnutzern auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden, die Geräte der Gerätegruppe 1, 2, 4 und 6 des § 14 Absatz 1 ElektroG können nur auf dem Recyclinghof Grimmelfingen angeliefert werden.</p>
<p>§ 13 Abfuhr von Abfällen</p> <p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Als bereitgestellt gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Abfallbehälter am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden. Abfallbehälter, die sich am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden, aber nicht geleert werden sollen, sind besonders zu kennzeichnen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder zurückzustellen. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Absatz</p>	<p>§ 13 Abfuhr von Abfällen</p> <p>(3) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Absatz 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein; <u>sie dürfen frühestens am Tag vor dem Abfuhrtag ab 13.00 Uhr bereitgestellt werden.</u> Als bereitgestellt gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Abfallbehälter am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden. Abfallbehälter, die sich am Abfuhrtag im öffentlichen Raum befinden, aber nicht geleert werden sollen, sind besonders zu kennzeichnen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder <u>auf das Grundstück</u> zurückzustellen. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon</p>

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2020 ./. 2021

Abfallwirtschaftssatzung 2020

Änderungen 2021

<p>6 und 7. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden</p>	<p>sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Absatz 6 und 7. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden</p>																																																																								
<p>§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer</p> <p>Bisher nicht geregelt.</p>	<p>(7) <u>Altholz in haushaltsüblichen Mengen (bis 1 m³ pro Anlieferung) kann auf allen Recyclinghöfen angeliefert werden. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.</u></p>																																																																								
<p>§ 23 Grundgebühr</p> <p>(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wohnhaushalt, für jede Anstalt oder andere Wohnstätte und für jede Arbeitsstätte 67,00 € im Kalenderjahr.</p>	<p>(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden Wohnhaushalt, für jede Anstalt oder andere Wohnstätte und für jede Arbeitsstätte 74,00 € im Kalenderjahr.</p>																																																																								
<p>§ 24 Behältergebühren (Leerungsgebühren) und andere Leistungsgebühren</p> <p>1. Die Leerungsgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="204 1178 774 1547"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>MGB 40 l</td><td>2,65 €</td><td>31,80 €</td></tr> <tr><td>MGB 60 l</td><td>3,20 €</td><td>38,40 €</td></tr> <tr><td>MGB 80 l</td><td>3,75 €</td><td>45,00 €</td></tr> <tr><td>MGB 120 l</td><td>4,85 €</td><td>58,20 €</td></tr> <tr><td>MGB 240 l</td><td>8,50 €</td><td>102,00 €</td></tr> <tr><td>MGB 770 l</td><td>28,90 €</td><td>346,80 €</td></tr> <tr><td>MGB 1.100 l</td><td>37,90 €</td><td>454,80 €</td></tr> </tbody> </table> <p>2. Die Leerungsgebühr für Biomüll beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="204 1700 774 1917"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>MGB 60 l</td><td>2,75 €</td><td>33,00 €</td></tr> <tr><td>MGB 80 l</td><td>3,30 €</td><td>39,60 €</td></tr> <tr><td>MGB 120 l</td><td>4,40 €</td><td>52,80 €</td></tr> </tbody> </table>	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 40 l	2,65 €	31,80 €	MGB 60 l	3,20 €	38,40 €	MGB 80 l	3,75 €	45,00 €	MGB 120 l	4,85 €	58,20 €	MGB 240 l	8,50 €	102,00 €	MGB 770 l	28,90 €	346,80 €	MGB 1.100 l	37,90 €	454,80 €	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 60 l	2,75 €	33,00 €	MGB 80 l	3,30 €	39,60 €	MGB 120 l	4,40 €	52,80 €	<p>§ 24 Behältergebühren (Leerungsgebühren) und andere Leistungsgebühren</p> <p>1. Die Leerungsgebühr für Hausmüll und hausmüllähnliche Siedlungsabfälle beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="818 1178 1372 1547"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>MGB 40 l</td><td>2,90 €</td><td>34,80 €</td></tr> <tr><td>MGB 60 l</td><td>3,50 €</td><td>42,00 €</td></tr> <tr><td>MGB 80 l</td><td>4,10 €</td><td>49,20 €</td></tr> <tr><td>MGB 120 l</td><td>5,30 €</td><td>63,60 €</td></tr> <tr><td>MGB 240 l</td><td>9,30 €</td><td>111,60 €</td></tr> <tr><td>MGB 770 l</td><td>31,60 €</td><td>379,20 €</td></tr> <tr><td>MGB 1.100 l</td><td>41,50 €</td><td>498,00 €</td></tr> </tbody> </table> <p>2. Die Leerungsgebühr für Biomüll beträgt je Leerung bei einem Behältervolumen von:</p> <table border="1" data-bbox="818 1700 1372 1917"> <thead> <tr> <th>Behältervolumen</th> <th>Leerungsgebühr (je Leerung)</th> <th>Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>MGB 60 l</td><td>3,00 €</td><td>36,00 €</td></tr> <tr><td>MGB 80 l</td><td>3,60 €</td><td>43,20 €</td></tr> <tr><td>MGB 120 l</td><td>4,80 €</td><td>57,60 €</td></tr> </tbody> </table>	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 40 l	2,90 €	34,80 €	MGB 60 l	3,50 €	42,00 €	MGB 80 l	4,10 €	49,20 €	MGB 120 l	5,30 €	63,60 €	MGB 240 l	9,30 €	111,60 €	MGB 770 l	31,60 €	379,20 €	MGB 1.100 l	41,50 €	498,00 €	Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen	MGB 60 l	3,00 €	36,00 €	MGB 80 l	3,60 €	43,20 €	MGB 120 l	4,80 €	57,60 €
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																																																																							
MGB 40 l	2,65 €	31,80 €																																																																							
MGB 60 l	3,20 €	38,40 €																																																																							
MGB 80 l	3,75 €	45,00 €																																																																							
MGB 120 l	4,85 €	58,20 €																																																																							
MGB 240 l	8,50 €	102,00 €																																																																							
MGB 770 l	28,90 €	346,80 €																																																																							
MGB 1.100 l	37,90 €	454,80 €																																																																							
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																																																																							
MGB 60 l	2,75 €	33,00 €																																																																							
MGB 80 l	3,30 €	39,60 €																																																																							
MGB 120 l	4,40 €	52,80 €																																																																							
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																																																																							
MGB 40 l	2,90 €	34,80 €																																																																							
MGB 60 l	3,50 €	42,00 €																																																																							
MGB 80 l	4,10 €	49,20 €																																																																							
MGB 120 l	5,30 €	63,60 €																																																																							
MGB 240 l	9,30 €	111,60 €																																																																							
MGB 770 l	31,60 €	379,20 €																																																																							
MGB 1.100 l	41,50 €	498,00 €																																																																							
Behältervolumen	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gebühr bei 12 Pflichtleerungen																																																																							
MGB 60 l	3,00 €	36,00 €																																																																							
MGB 80 l	3,60 €	43,20 €																																																																							
MGB 120 l	4,80 €	57,60 €																																																																							

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2020 ./. 2021

Abfallwirtschaftssatzung 2020

Änderungen 2021

<p>Bisher nicht geregelt.</p> <p>Bisher nicht geregelt.</p> <p>(3) Die Gebühren für Einzelleistungen betragen für die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beseitigung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in einem zugelassenen Restmüllsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 1) 4,20 € 2. Beseitigung der Grünabfälle in einem zugelassenen Gartenabfallsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 2) 3,60 € 	<p><u>(3) Für die Abholung nicht sortenrein bereitgestellten Biomülls (§ 9 Absatz 1 Satz 2) wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.</u></p> <p><u>Diese erhöht sich um den Entsorgungsanteil des der Größe des bereitgestellten Biomüllbehälters entsprechenden Volumens und beträgt für eine Behältergröße von</u></p> <p style="text-align: center;"><u>MGB 60 l 3,00 €</u> <u>MGB 80 l 3,60 €</u> <u>MGB 120 l 4,80 €.</u></p> <p><u>(4) Für die Abfuhr von fehlbefüllten Gelben Säcken/Gelben Tonnen (§ 9 Absatz 4 Satz 4) wird eine Gebühr von 25,00 € je angefangenem Kubikmeter erhoben.</u></p> <p>(5) Die Gebühren für Einzelleistungen betragen für die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beseitigung des Hausmülls und der hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle in einem zugelassenen Restmüllsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 1) <u>4,55 €</u> 2. Beseitigung der Grünabfälle in einem zugelassenen Gartenabfallsack (§ 12 Absatz 10 Nr. 2) <u>3,90 €</u> 																
<p>§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen beim MHKW Donautal (Mindestmenge größer 200 kg) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.</p> <p>Sie betragen bei der Anlieferung beim MHKW Donautal/Recyclinghof Grimmelfingen von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)</td> <td style="text-align: right;">132,00 €/Mg *)</td> </tr> <tr> <td>gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)</td> <td style="text-align: right;">132,00 €/Mg</td> </tr> <tr> <td>thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)</td> <td style="text-align: right;">132,00 €/Mg</td> </tr> <tr> <td>Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)</td> <td style="text-align: right;">132,00 €/Mg</td> </tr> </table>	Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	132,00 €/Mg *)	gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	132,00 €/Mg	thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	132,00 €/Mg	Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	132,00 €/Mg	<p>§ 25 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen</p> <p>(1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen beim MHKW Donautal (Mindestmenge größer 200 kg) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen.</p> <p>Sie betragen bei der Anlieferung beim MHKW Donautal/Recyclinghof Grimmelfingen von</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)</td> <td style="text-align: right;"><u>200,00 €/Mg *)</u></td> </tr> <tr> <td>gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)</td> <td style="text-align: right;"><u>200,00 €/Mg</u></td> </tr> <tr> <td>thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)</td> <td style="text-align: right;"><u>200,00 €/Mg</u></td> </tr> <tr> <td>Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)</td> <td style="text-align: right;"><u>200,00 €/Mg</u></td> </tr> </table>	Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	<u>200,00 €/Mg *)</u>	gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	<u>200,00 €/Mg</u>	thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	<u>200,00 €/Mg</u>	Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	<u>200,00 €/Mg</u>
Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	132,00 €/Mg *)																
gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	132,00 €/Mg																
thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	132,00 €/Mg																
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	132,00 €/Mg																
Sperrmüll (§ 5 Absatz 3)	<u>200,00 €/Mg *)</u>																
gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 5 Absatz 5)	<u>200,00 €/Mg</u>																
thermisch behandelbaren Abfällen (§ 5 Absatz 20)	<u>200,00 €/Mg</u>																
Baustellenabfällen (§ 5 Absatz 15)	<u>200,00 €/Mg</u>																

Synopse Abfallwirtschaftssatzung 2020 ./. 2021

Abfallwirtschaftssatzung 2020

Änderungen 2021

<p>Das Gewicht des Abfalls wird auf volle 10 kg abgerundet. *) Mg = 1.000 kg</p> <p>(3) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13), Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) auf den Recyclinghöfen werden für 6 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³), und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 7. Anlieferung Sperrmüll und beträgt die Gebühr jeweils 10,00 € pro Anlieferung; ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 €/Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.</p> <p>Aufgestellt: EBU-III/Ni 16.10.2020</p>	<p>Das Gewicht des Abfalls wird auf volle 10 kg abgerundet. *) Mg = 1.000 kg</p> <p>(3) Für die Selbstanlieferung von Bauschutt (§ 5 Absatz 13), Sperrmüll (§ 5 Absatz 3) und Altholz auf den Recyclinghöfen werden für 6 Anlieferungen Sperrmüll (jeweils bis zu 1 m³), für 6 Anlieferungen Altholz (jeweils bis zu 1 m³) und für 2 Anlieferungen Bauschutt (jeweils 0,5 m³) pro Jahr keine Gebühren erhoben. Ab der 7. Anlieferung Sperrmüll und der 7. Anlieferung Altholz beträgt die Gebühr jeweils 10,00 € pro Anlieferung; ab der 3. Anlieferung Bauschutt beträgt die Gebühr 29,00 €/Anlieferung. Die Ermittlung der gebührenpflichtigen Anlieferungen erfolgt durch den auf dem Abfallgebührenbescheid aufgedruckten Identifikationscode.“</p>
---	---